

terlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 3

Durchführung von Prüfungen als „schriftliche Reflexion“

(1) Eine „schriftliche Reflexion“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung möglichst computergestützt im Veranstaltungsblog oder falls dies nicht zu realisieren ist, in Form von schriftlich gegebenen Aufgaben, die von den Studierenden bearbeitet werden und nachfolgend von den Prüfern ausgewertet werden, erfolgt. Eine „schriftliche Reflexion“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung ist die regelmäßige aktive Teilnahme an dem Veranstaltungsblog, der an die Lektüre von wissenschaftlichen Texten zu jeder Veranstaltungssitzung geknüpft ist. Mindestens 80% der Sitzungen müssen dementsprechend reflektiert werden, um die Modulprüfung zu bestehen.

(2) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5: - Entfällt -

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Anlage für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ des Studiengangs „Master of Education“ für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule an der Universität Bremen

Vom 1. Dezember 2010

Der Fachbereichsrat 09 (Kulturwissenschaften) hat am 1. Dezember 2010 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für **Masterstudiengänge** der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Anlage für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ des Studiengangs „Master of Education“ für das Lehramt an

Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule vom 30. Oktober 2008 (Brem.ABl. S. 1069) erhält folgende Fassung:

In Tabelle 1 wird für das „Abschlussmodul mit integriertem Forschungspraktikum“ die Prüfungsform „Hausarbeit“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 19. Juli 2011

Der Rektor der
Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen

Vom 18. Juli 2011

Der Fachbereichsrat 09 (Kulturwissenschaften) hat am 18. Juli 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für **Bachelorstudiengänge** der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium vom 1. Dezember 2010 (Brem.ABl. 2011, S. 631) erhält folgende Fassung:

In Anlage 1c) Lehramtsoption wird in der Tabelle das Modul

„M2Gym

„Bibelwissenschaften I:
Griechisch und Griechisch-Lektüre“

12 CP / WP / MP*“

geändert in:

„M2Gym

„Bibelwissenschaften I:
Griechisch und Griechisch-Lektüre“

12 CP / P / MP*“

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 19. Juli 2011

Der Rektor der
Universität Bremen